

8. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilvesheim mit anschließendem Kostenverzeichnis; Beschluss

Sachverhalt:

Am 16.12.2015 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes (FwG) verabschiedet.

Ziel der Gesetzesänderung ist die Sicherung des Personalbestands der Feuerwehren, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und das Feuerwehrgesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren anzupassen.

Hierzu wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Gemeindefeuerwehr können künftig Personen angehören, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen.
- Die Regelungen über die Anforderungen und der Ersatz der Kosten der Überlandhilfe werden Bedürfnissen der Praxis angepasst.
- Die Regelung über die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Angehöriger von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen stellt klar, dass sie in diesen Fällen hinsichtlich der Ansprüche auf Sachschadenersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt sind und die Ansprüche gegenüber der Gemeinde den Hilfe leistenden Personen unmittelbar zustehen.

Auch die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr wurden neu gefasst.

Anstelle der bisherigen Handwerkerlösung sieht das Gesetz nun eine vereinfachte Berechnungsformel vor. Zudem wurde das Innenministerium ermächtigt Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das Innenministerium hat dies mit der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 umgesetzt.

Gem. § 1 VOKeFw gelten folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1 **34,00 Euro**,
2. Einsatzleitwagen ELW 2 **162,00 Euro**,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters **121,00 Euro**
4. Mannschaftstransportwagen MTW
bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse **20,00 Euro**,
5. Kommandowagen **16,00 Euro**,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF **43,00 Euro**,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W **63,00 Euro**,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF **83,00 Euro**,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10 **120,00 Euro**,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 **135,00 Euro**,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 **170,00 Euro**,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 **184,00 Euro**,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS **133,00 Euro**,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 **95,00 Euro**,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000 **120,00 Euro**,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000 **154,00 Euro**,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW **51,00 Euro**,
18. Rüstwagen RW **187,00 Euro**,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G **146,00 Euro**,
20. Drehleiter DLAK 18/12 **223,00 Euro**,
21. Drehleiter DLAK 23/12 **264,00 Euro**,
22. Gerätewagen Transport GW-T
 - a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse **20,00 Euro**,
 - b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg **25,00 Euro**,

c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse **54,00 Euro**,

23. Gerätewagen Logistik GW-L1 **25,00 Euro**,

24. Gerätewagen Logistik GW-L2 **54,00 Euro**,

25. Wechselladerfahrzeug WLF **70,00 Euro**.

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Für die übrigen Fahrzeuge gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von der Gemeinde festgesetzten Stundensätze.

Im Falle der Gemeinde Ilvesheim würde dies das Feuerwehrboot betreffen, welches mit der vereinfachten Berechnungsmethode wie folgt kalkuliert werden kann.

Anschaffungskosten Rettungsboot mit Hydraulik-Bugklappe einschl. Zubehör		58.043,72 €
Zuschüsse		
Zuschuss für Feuerwehrboot		10.224,82 €
Anschaffungskosten abzgl. Zuschüsse		47.818,90 €
Jährliche Kosten	10%	4.781,89 €
zu kürzender Anteil öffentliches Interesse	50%	2.390,95 €
Stundensatz bei 80 Fahrzeugstunden		29,89 €

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist auch die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilvesheim sowie das Kostenverzeichnis entsprechend zu ändern.

Hier ist vor allem der Verweis auf die in der Rechtsverordnung geltenden Stundensätze sowie die Anpassung des Kostenverzeichnisses (Stundensatz Feuerwehrboot) einzuarbeiten.

Aber auch die Klarstellung der Kostenersatzpflichtigen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen sowie die Einarbeitung neuer Alarmierungssysteme (Rauchwarnmelder, eCall-Systeme) ist einzuarbeiten.

Der Entwurf der neuen Satzung mit Kostenverzeichnis ist als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt. Die Änderungen im Satzungstext, die an die Neuregelungen im Feuerwehrgesetz angepasst wurden, sind farblich markiert.

Zudem wurden zum Vergleich einige Mustereinsätze in der **Anlage Nr. 02** mit dem neuen und dem alten Gebührensatz berechnet.

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation Feuerwehrcostenerstattung wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilvesheim mit anschließendem Kostenverzeichnis wird in der als Anlage Nr. 01 beigefügten Fassung beschlossen.

Br

Ilvesheim, 23.05.2016

Günter Tschitschke
Stellv. Bürgermeister